

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege

- HR Nord -

Hildesheim

S T U D I E N P L A N

**Grundfragen des Zivilrechts
und Methodik der Rechtsfindung**

Stand: Dezember 2010

A Art und Umfang der Lehrveranstaltungen Leistungskontrollen

Grundstudium

Arbeitsgemeinschaft	Grundfragen des Zivilrechts 100 Lehrveranstaltungsstunden (1. Quartal des Studiums) Leistungskontrolle: Hausarbeit
----------------------------	--

Übung	Methodik der Rechtsfindung 20 Lehrveranstaltungsstunden (1. Quartal des Studiums)
--------------	---

Übung	Zivilrecht 24 Lehrveranstaltungsstunden (2. Quartal des Studiums) Leistungskontrolle: Klausur
--------------	---

B Lernziele und Stoffvermittlung

I. Arbeitsgemeinschaft Grundfragen des Zivilrechts (1. Quartal)

- Die Arbeitsgemeinschaft soll die Bedeutung und Funktion des Zivilrechts im Gesamtrechtssystem sowie die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts als Grundlagen der Privatrechtsordnung und damit des gesamten Studiums und der späteren Praxis vermitteln.
- Die Arbeitsgemeinschaft stellt das Bürgerliche Recht im Überblick dar und vermittelt das Grundverständnis des Zivilrechts unter Vertiefung der für die praktische Tätigkeit des Rechtspflegers besonders wichtigen Bereiche.
- Die Studierenden sollen die Bedeutung des allgemeinen Zivilrechts für die einzelnen Einsatzbereiche des Rechtspflegers erfassen. Hierzu sollen neben dem Aufbau und der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs insbesondere die Grundbegriffe des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts mit den Bezügen zum Sachenrecht erarbeitet werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die als Grundlage für die praktische Tätigkeit des Rechtspflegers wesentlichen Institute und Einzelsvorschriften gerichtet.
- Neben dem Zusammenspiel der einzelnen Bücher des BGB sollen die Studierenden das Ineinandergreifen von Normen in ihrer Systematik verstehen und anwenden sowie insgesamt mit dem Gesetz umgehen lernen. Außer den allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsprinzipien und –instituten sollen die Studierenden einen Überblick über die im BGB geregelten Vertragsarten bekommen. Einzelne, in der Praxis besonders wichtige Vertragsarten sollen systematisch vertieft werden.
- Der Stoff soll möglichst auch induktiv anhand von Fällen vermittelt werden.
- Begleitend zum Unterricht erfolgt die eigenständige Lektüre eines zivilrechtlichen Lehrbuches. Weitere ergänzende Lehrmaterialien sollen das Lernen unterstützen.

II. Übung Methodik der Rechtsfindung (1. Quartal)

- Die Übung vermittelt die notwendigen Kenntnisse der juristischen Arbeitsweise, insbesondere die Gutachtentechnik.

- Die Studierenden sollen die Arten und den Aufbau zivilrechtlicher Rechtsnormen erfassen sowie die juristischen Auslegungsmethoden kennen und anwenden lernen. Zu diesem Zweck sollen die zur Rechtsanwendung notwendigen Methoden abstrakt und praktisch anhand der Lösung zivilrechtlicher Fälle vermittelt werden.
- Das Erschließen von und der Umgang mit juristischer Literatur sowie der Rechtsprechung bei der Fallbearbeitung werden vermittelt und so insbesondere auf die Hausarbeit im Zivilrecht, aber auch auf die spätere Diplomarbeit vorbereitet.

III. Übung Zivilrecht (2. Quartal)

- Die zivilrechtlichen Kenntnisse sollen anhand von exemplarischen Fällen in ausgewählten, für den Rechtspfleger besonders wichtigen Teilbereichen des bürgerlichen Rechts vertieft und ergänzt werden.
- Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, zivilrechtliche Fälle tatsächlich und rechtlich zu erfassen und in angemessener Zeit einer vertretbaren und sachlich fundierten Lösung zuzuführen.
- Die Studierenden sollen an das Verfassen juristischer Klausuren herangeführt werden.

C Inhalte der Lehrveranstaltungen

I. Arbeitsgemeinschaft Grundfragen des Zivilrechts (1. Quartal)

In der Arbeitsgemeinschaft soll im Rahmen der genannten Lernziele in unterschiedlicher Vertiefung ein Überblick über das allgemeine Zivilrecht vermittelt werden. Dabei unterliegen die besonders rechtspflegerrelevanten Bereiche der höchsten Vertiefungsstufe.

Vertiefungsstufen:

- A** Die mit der Kategorie A gekennzeichneten Lehrinhalte dienen der allgemeinen Einführung in das Zivilrecht oder betreffen Randbereiche der Rechtspflegertätigkeit. Die Studierenden sollen in diesen Bereichen nur einen kurzen Überblick erhalten, eine allgemeine Einordnung in das rechtliche System vornehmen können und Kenntnis der grundlegenden rechtlichen Regelungen erhalten. Es genügt eine allgemeine Orientierung, eine detaillierte Kenntnis einzelner Regelungen ist nicht erforderlich.
- B** Die mit der Kategorie B gekennzeichneten Lehrinhalte bilden nicht den Schwerpunkt der Rechtspflegertätigkeit, haben aber einen direkten und engen Bezug zu den Tätigkeitsfeldern. Gefordert werden hier eingehendere Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen.
- C** Die mit der Kategorie C gekennzeichneten Lehrinhalte haben herausgehobene Bedeutung für die Rechtspflegertätigkeit und sind ihrem Kernbereich zuzuordnen. Das gilt im Zivilrecht vor allem bei den rechtlichen Grundbegriffen, auf die in den eigentlichen „Rechtspflegerefeldern“ aufgebaut und immer wieder zurückgekommen wird, z.B. das Recht der Rechtsgeschäfte Minderjähriger oder der Stellvertretung. In diesem Bereich werden vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Strukturen und die Fähigkeit vermittelt, auch komplexere Fälle zu lösen.

1. Aufbau, Systematik und Grundprinzipien des BGB	Kat. A
1.1. Gliederung und Inhalt	
1.2. Grundsatz der Privatautonomie	
1.3. Weitere Grundprinzipien	
2. Der Allgemeine Teil des BGB	
2.1. Rechtssubjekte und Rechtsfähigkeit	Kat. A
2.2. Rechtsobjekte	Kat. A
2.3. Subjektive Rechte	Kat. B
2.3.1. Begriff	
2.3.2. Durchsetzung	
2.3.3. Einwendungen und Einreden, insbesondere Verjährung	
2.4. Das Rechtsgeschäft	Kat. C
2.4.1. Begriff	
2.4.2. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	
2.4.3. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)	
2.5. Die Willenserklärung	Kat. B
2.5.1. Tatbestand	
2.5.2. Zugang	
2.5.3. Auslegung	
2.6. Der Vertrag	Kat. C
2.6.1. Angebot	
2.6.2. Annahme	
2.6.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurzer Überblick)	
2.7. Geschäftsfähigkeit	Kat. C
2.7.1. Voraussetzungen/Abgrenzung zur Deliktsfähigkeit	
2.7.2. Geschäftsunfähigkeit	
2.7.3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit	

2.8. Willensmängel **Kat. B**

- 2.8.1. Überblick
- 2.8.2. Bewusstes Abweichen von Wille und Erklärung
- 2.8.3. Der Irrtum
- 2.8.4. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung
- 2.8.5. Anfechtungserklärung und Rechtsfolgen

2.9. Sonstige Mängel des Rechtsgeschäfts und Folgen der Nichtigkeit **Kat. B**

- 2.9.1. Formnichtigkeit
- 2.9.2. Verstoß gegen gesetzliches Verbot oder gute Sitten
- 2.9.3. Teilnichtigkeit
- 2.9.4. Umdeutung

2.10. Stellvertretung **Kat. C**

- 2.10.1. Begriff, Funktion, Arten
- 2.10.2. Voraussetzungen
- 2.10.3. Die Vollmacht
- 2.10.4. Grenzen der Vertretungsmacht
- 2.10.5. Vertretung ohne Vertretungsmacht

3. Allgemeines Schuldrecht

3.1. Das Schuldverhältnis **Kat. A**

- 3.1.1. Begriff und Arten
- 3.1.2. Inhalt des Schuldverhältnisses
- 3.1.3. Treu und Glauben, § 242 BGB
- 3.1.4. Zeit und Ort der Leistung
- 3.1.5. Leistungsverweigerungsrechte

3.2. Erlöschen der Schuldverhältnisse **Kat. B**

- 3.2.1. Erfüllung
- 3.2.2. Hinterlegung
- 3.2.3. Aufrechnung
- 3.2.4. Sonstige Erlöschensgründe

3.3. Verantwortlichkeit des Schuldners **Kat. A**

- 3.3.1. Haftung für eigenes Verschulden
- 3.3.2. Haftung für fremdes Verschulden (Erfüllungsgehilfen)

3.4. Leistungsstörungen	Kat. A
3.4.1. Unmöglichkeit	
3.4.2. Leistungsverzögerung	
3.4.3. Schlechtleistung	
3.4.4. Schadensersatz neben und Schadensersatz statt der Leistung	
3.4.5. Inhalt der Schadensersatzpflicht	
3.5. Übergang von Rechten und Pflichten auf Dritte	Kat. B
3.5.1. Abtretung	
3.5.2. Schuldübernahme	
3.6. Zuordnung von Rechten und Pflichten an mehrere Personen	Kat. B
3.6.1. Gesamtgläubiger	
3.6.2. Gesamtschuldner	
3.6.3. Gesamthands- und Bruchteilsgemeinschaft	
3.7. Überblick zum Verbraucherschutzrecht	Kat. A
4. Besonderes Schuldrecht	
4.1. Kauf, Tausch, Schenkung	Kat. B
4.2. Miete	Kat. B
4.3. Pacht, Leihe, Verwahrung	Kat. A
4.4. Darlehen und Sicherungsgeschäfte	Kat. B
4.5. Auftrag, Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungsvertrag	Kat. A
4.6. Bürgschaft	Kat. A

4.7. Gemischte Verträge **Kat. A**

4.8. Gesetzliche Schuldverhältnisse **Kat. A**

- 4.8.1. Unerlaubte Handlungen
- 4.8.2. Gefährdungshaftung
- 4.8.3. Ungerechtfertigte Bereicherung

5. Sachenrecht **Kat. B**

Nur Grundlagen. Vertiefung erfolgt in den gesonderten Lehrveranstaltungen zum Sachenrecht.

- 5.1. Übereignung beweglicher Sachen
- 5.2. Gutgläubiger Erwerb an beweglichen Sachen
- 5.3. Eigentumsvorbehalt
- 5.4. Sicherungsübereignung
- 5.5. Übereignung von Immobilien

II. Übung Methodik der Rechtsfindung (1. Quartal)

- 1. Arten und Aufbau von zivilrechtlichen Rechtsnormen**
 - 1.1. Gesetzesnormen als allgemein-abstrakte Regelungen
 - 1.2. Anspruchsgrundlagen
 - 1.3. Gegennormen (Einwendungen, Einreden)
 - 1.4. Hilfs- oder Ergänzungsnormen
 - 1.5. Tatbestand und Rechtsfolge als Bestandteile vollständiger Rechtsnormen

- 2. Bedeutung und Funktion der juristischen Methodenlehre**

- 3. Einzelschritte der Rechtsanwendung (Subsumtion)**
 - 3.1. Feststellung des Sachverhalts
 - 3.2. Aufsuchen der entscheidungserheblichen Rechtsnorm(en)
 - 3.3. Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen
 - 3.4. Feststellung der Rechtsfolge(n)

- 4. Auslegung des Gesetzes**
 - 4.1. Verfassungsrechtliche Gesetzesbindung
 - 4.2. Stellung im Subsumtionsmodell
 - 4.3. Auslegungsmethoden
 - 4.4. Ergänzende Auslegung und Rechtsfortbildung

- 5. Juristische Informationsgewinnung und -verarbeitung**
 - 5.1. Recherche von Rechtsprechung und Literatur
 - 5.2. Rezeption
 - 5.3. Verwertung in der schriftlichen Arbeit

III. Übung Zivilrecht (2. Quartal)

In der Übung sollen einzelne Themenbereiche anhand von exemplarischen Fällen wiederholend und vertiefend behandelt werden. Dabei wird die Methodik, insbesondere die Klausurentchnik vertieft. Es sollen insbesondere Fälle aus folgenden Bereichen behandelt werden:

1. Rechtsgeschäfte von Minderjährigen
2. Stellvertretung (Insichgeschäfte)
3. Grundstücksgeschäfte eines Ehegatten (§ 1365 BGB)
4. Kauf, Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsrecht (einfache Standardfallgestaltungen)
5. Darlehen, Sicherungsübereignung und –abtretung (einfache Standardfallgestaltungen)
6. Miete (nur grundlegende Normen, insbesondere Verzug und Beendigung des Mietverhältnisses)